



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Januar 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/63/410)]

63/201. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/181 vom 19. Dezember 2007 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet³ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass bei den Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, Fortschritte erzielt werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁵ Siehe S/2003/529, Anlage.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁶,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004³ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
19. Dezember 2008

⁶ A/63/74-E/2008/13.